OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701000/2/KLi

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

IM NAMEN DE REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Mai 2021 des W E B, geb. x, X, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. April 2021, GZ: BHKI/920090030014/20, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; mit der Maßgabe, dass die verletzte Norm und Strafbestimmung „§ 82 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 idF BGBl. I Nr. 61/2016“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. April 2021, GZ: BHKI/920090030014/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum / Zeit: 22.12.2020, 10:58 Uhr – 22.12.2020, 11:15 Uhr
Ort: x, X, Wohnungsbereich
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben im Zuge einer zwangsweisen Vorführung zum LG X, in ihrer Wohnung die einschreitenden Polizeibeamten lautstark beschimpft und mit den Worten „schleichts eich, das ist Hausfriedensbruch, du dummer Lügner“ ect. tituliert, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe § 82 Abs. 1 SPG verletzt, weshalb eine Geldstrafe von 50 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt wurde. Ferner wurde ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. Mai 2021, mit welcher das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach angefochten wird.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass er niemals einen Verstoß gegen § 107 StGB begangen habe. Er sei aber von zwei Beamten zur Verhandlung gebracht worden. Die Vorwürfe, er habe sich aggressiv verhalten und die Beamten beschimpft seien Lügen. Es habe auch keinen Grund gegeben, ihm Handschellen anzulegen. Er habe mit den zwei Beamten diskutiert, weil es keinen Grund zur Verhandlung gegeben habe.

Und jetzt solle er 60 Euro bezahlen? Er sei „privat“ und lebe in einer kleinen Wohnung. Die belangte Behörde solle die Situation überdenken.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 50 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass vom Bf sein Unmut über die Amtshandlung und seine diesbezüglichen Aussagen nicht in Abrede gestellt wurden. Weiters ist davon auszugehen, dass der Bf seinen Unmut dadurch unterstrich, dass er die einschreitenden Beamten zunächst durch die versperrte Türe beschimpfte. Auch dass er abgemahnt wurde, bestritt der Bf in der Beschwerde – aber auch im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde – nicht.

II.2. Entsprechend der im Akt einliegenden Anzeige begaben sich zwei Beamte der PI X am 22. Dezember 2020, gegen 10:25 Uhr. über Ersuchen des Landesgerichtes X zur Wohnung des Bf, da dieser nicht zur anberaumten Hauptverhandlung erschienen war. Als die Beamten bei der Wohnung eintrafen schrie der Bf durch die versperrte Türe, dass er ohne seinen Anwalt sowieso nicht zu Gericht fahren werde. Um 10:50 Uhr nahmen die Beamten Kontakt mit dem Landesgericht X auf, um diesen Umstand mitzuteilen, worauf hin, falls erforderlich, auch die zwangsweise Öffnung der Wohnung angeordnet wurde. Auch nach Androhung der zwangsweisen Öffnung, öffnete der Bf die Türe nicht. Nachdem es sich um eine gewöhnliche Zimmertüre handelte, konnte diese ohne Beschädigung aufgedrückt werden.

Nachdem sich die Beamten Zutritt zur Wohnung verschafft hatte, geriet der Bf derart in Rage, dass er trotz mehrmaliger Abmahnung durch die Beamten lautstark schrie und die Beamten beschimpfte. Dadurch verlängerte sich die Dauer der Amtshandlung. Dem Bf mussten aufgrund seiner Aggressivität Handschellen angelegt werden. In weiterer Folge beschimpfte der Bf die einschreitenden Beamten als Lügner und dass sie ihre Taten noch bereuen würden.

II.3. In seinem Einspruch vom 5. Jänner 2021 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. Dezember 2020 sowie in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2021 brachte der Bf vor, dass er die Beamten nicht beschimpft habe und nicht aggressiv gewesen sei.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zunächst festzuhalten, dass die in der Anzeige vom 22. Dezember 2021, GZ: PAD/20/02294159/001/VStV, dargestellte Schilderung des Vorfalles vom Bf nur pauschal dahingehend bestritten wurde, dass er sich nicht aggressiv verhalten und die Beamten nicht beschimpft habe. Aufgrund der detaillierten Angaben in der Anzeige und des beigeschlossenen Anhalteprotokolls werden daher die Angaben der einschreitenden Beamten als glaubhaft erachtet.

III.2. Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172).

Nichts anderes kann auch für ein Einschreiten von Organen der öffentlichen Sicherheit gelten, die mit einer zwangsweisen Vorführung beauftragt wurden, wenn immer Zuge der Vorführung sich sodann der Vorzuführende aggressiv verhält und sich der Vorführung zu widersetzen versucht.

III.3. Demgegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist.

Der Bf hat auch lediglich vorgebracht, die Beamten nicht beschimpft und sich nicht aggressiv verhalten zu haben. Wie sich der Vorfall aus der Sicht des Bf tatsächlich ereignet hat, bleibt jedoch offen.

Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte – damit letztlich nicht gefolgt werden.

IV. Rechtslage:

Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber einem Organ (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine Aufgaben wahrnimmt.

V.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem sie einem Ersuchen des Landesgerichtes X zur zwangsweisen Vorführung des Bf nachkamen, nachdem der Bf zu einer Hauptverhandlung als Beschuldigter wegen Verletzung von § 107 StGB nicht erschienen war.

V.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten.

Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik

oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität.

Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

V.2.2. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf – nervlich angespannt – lautstark seinen Unmut über das Einschreiten der Beamten, in der Folge über das zwangsweise Öffnen der Türe und schließlich über die zwangsweise Vorführung aussprach. Auch wenn er das polizeiliche Einschreiten, angesichts des Umstandes, dass er angeblich die ihm vorgeworfene Übertretung des § 107 StGB (die Gegenstand der Hauptverhandlung war), nicht begangen habe, nicht einsah, entbehrte sein Verhalten der gebotenen Ruhe und Besonnenheit. Seine Äußerungen waren dabei von entsprechender expressiver Lautstärke und Ausdrucksweise begleitet. Das Auftreten des Bf ist daher durchaus als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

V.2.3. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche

Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Selbst der Bf bestreitet nicht, abgemahnt worden zu sein, weshalb auch dieses Tatbestandselement als gegeben anzusehen ist.

V.2.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

V.3. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

V.3.1. Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

V.3.2. Der Bf hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

V.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.4.1. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 50 Euro, wobei sie die bisherige Unbescholtenheit des Bf entsprechend gewürdigt hat.

V.4.2. Der Bf hat im Verfahren zu seinen persönlichen Verhältnissen lediglich angegeben, „privat“ zu sein und in einer kleinen Wohnung zu leben. Darüber hinaus hat er keine Angaben gemacht. In Anbetracht der Heftigkeit seines Verhaltens gegenüber dem einschreitenden Beamten kann aus spezialpräventiver Sicht nicht erkannt werden, dass die verhängte Strafe, die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, zu hoch bemessen wäre.

V.5. Daher war unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinn war dem Bf in Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer